

men, um was es sich handelt. Es ist gegenwärtig lediglich davon die Rede, ob die zuletzt für die §§. 11, 12 und 12 b vorgeschlagene Fassung, die in dem neuesten allerhöchsten Decrete vorgelegt worden ist, von uns anzunehmen sei oder nicht. Davon wird der Eintritt des Gesetzes abhängen. Nichts desto weniger aber bin ich verpflichtet, Sie zu fragen, ob Sie darüber noch zu debattiren gedenken.

Abg. Brockhaus: Es kann nicht meine Absicht sein, eine neue Discussion darüber zu veranlassen, ob der Vorschlag, den die hohe Staatsregierung jetzt macht, besser ist, als das, was von der Majorität beider Kammern beschlossen worden; aber wie ich der Lage der Sache nach mich unter allen Umständen mit der Deputation und ihrem Antrage einverstanden erkläre, so muß ich mich auch dafür verwenden, daß die geehrte Kammer ebenfalls diese Ansicht theile. Es würde in der That sehr zu bedauern sein, wenn ein im Ganzen so zweckmäßiges und gutes Gesetz, das nicht allein von Sachsen, sondern von ganz Deutschland erwartet wird, und das wahrscheinlich von großem Einflusse auf die künftige Bundesgesetzgebung sein wird, wegen einiger unwesentlichen Differenzpunkte nicht zu Stande kommen sollte, zumal diese Punkte weniger Deutschland als das Ausland betreffen. Unter diesen Umständen hoffe ich, wird die geehrte Kammer geneigt sein, ihrer Deputation beizutreten.

Abg. Tzschucke: Ich kann es nicht über mich gewinnen, wider meine Ueberzeugung zu handeln, und werde daher gegen die Deputation stimmen. Die Gründe, die mich dazu bewegen, will ich nicht wiederholen. Wenn aber Seiten der Staatsregierung die Alternative gestellt wird, es möge die Kammer entweder die Regierungsvorlage annehmen, oder das Gesetz werde nicht erscheinen, so werden wir schwer ein Gesetz erlangen, was im Sinne der Kammern ist.

Abg. v. Gablenz: Ich kann nur bedauern, daß die hohe Staatsregierung auf diesen Punkt, der die Majorität beider Kammern erlangt hat, nicht eingegangen ist, und eine Modification in das ursprüngliche Gesetz wenigstens in der Art auszusprechen nicht für gut fand, wie sie die Majorität gewünscht hat. Ich sah in der Fassung des Gesetzes von vorn herein eine Benachtheiligung der Buchhändler und Drucker, und werde mich also gegen die geehrte Deputation erklären, so leid es mir thut, wenn dadurch das Gesetz verschoben werden sollte.

Staatsminister Mostik und Sändendorf: Die Regierung hat sich bei Berathung des Gesetzes in Bezug auf §. 11 und 12 fortwährend gegen den beschlossenen Zusatz erklärt. Sie hat indeß schon wesentlich darin nachgegeben, daß sie einen Vermittelungsvorschlag that, ja sie ist nach dem verliegenden Decrete noch weiter gegangen, indem sie jenem Vorschlage noch eine weitere Ausdehnung gegeben, im Sinne der Bemerkung, welche zunächst von dem Herrn Abg. Tzschucke ausging wegen der Ergänzung von bereits erschienenen Schriften. Weiter zu gehen, hat sie aber mit ihrer Ueberzeugung nicht vereinbaren können.

Vizepräsident Eisenstück: Daß die Gesetzesvorlage wichtige Bestimmungen enthält, die dringenden Bedürfnisse abhelfen, ist in beiden Kammern und auch außerhalb derselben anerkannt

worden. Der Punkt aber, um den es sich gegenwärtig handelt, scheint mir von solcher Erheblichkeit nicht, daß man das ganze Gesetz sollte deshalb fallen lassen. Die Deputation hat nach ihren Ansichten durch den beschlossenen Zusatz, der die Majorität beider Kammern für sich hat, gewissen Beschwerden gegen die Gesetzesvorlage begegnen wollen. Noch kommt aber hinzu, was man sich nicht verbergen kann, daß der Nachdruck eine böse Sache ist. Wünschenswerth ist es, daß die Kammer sich mit dem Gesetzentwurfe einversteht, wie ihn die Regierung der Kammer vorgelegt hat, damit das Gesetz erlassen werde; denn dessen Ausbleiben könnte nur großen Nachtheil bringen.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter über den Gegenstand sprechen zu wollen. — Nach §. 94 der Verfassungsurkunde hat die Kammer nunmehr bloß mit Ja oder Nein über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs sich zu erklären. Die neueste Vorlage enthält die Paragraphen, welche ich nochmals der Kammer vorlesen werde. Darauf werde ich letztere unter Namensaufruf fragen, ob dieselbe diese Paragraphen und mit solchen das ganze Gesetz annehme. Diese drei §§. lauten:

§. 11.

Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

§. 12.

Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

- a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;
- b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Bervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt, und in beiden Fällen die in §. 13 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

§. 12 b.

Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§. 11 oder 12 unter b Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Bervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichts desto weniger der Vertrieb der davon vorrätigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.

Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzung aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.